

X-pand into the Future



e u r e x B e k a n n t m a c h u n g

Handhabung von Corporate Actions

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 04.10.2011 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**1. Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.6 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

[...]

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und an deren vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Future-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt.

Der R-Faktor ist beschrieben im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Für Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung RU01 gilt:

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.
 - Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird der betreffende Futures-Kontrakt am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungsstichtag und aus dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.
 - Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.
- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Aktien-Future-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Settlementpreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (5) Bei Aktien-Splits der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.
- (7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktie, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen die Eurex-Börsen Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex-Börsen veröffentlichen den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, können die Eurex-Börsen bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, auf die zum Verkauf oder Umtausch eingereichten Aktien beziehen und auf deren Basis abgerechnet werden. Im Falle der physischen Lieferung sind die Kontrakte entsprechend ausschließlich entweder mit den zum Verkauf oder den zum Umtausch eingereichten Aktien zu beliefern.

Im Fall der Anpassung wird die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Aktie anhand der R-Faktor-Methode durch die als Gegenleistung angebotene Aktie ersetzt. Die Anpassung setzt voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Im Fall der Abrechnung endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes und er wird zu seinem theoretischen Wert abgerechnet. Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des risikolosen Zinssatzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Dividenden.

~~Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. –
zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer
Anpassung der Futures-Kontrakte, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist.
Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige
Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des
unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende
Gesellschaft. Die Anpassung der Futures-Kontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem
Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zu
Verfügung steht.~~

~~Voraussetzung für die Anpassung der Futures-Kontrakte der Zielgesellschaft ist,
dass Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel
der angebotenen Aktien oder sonstige Rechte an einer von den Eurex-Börsen
bestimmten Börse möglich ist.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem
Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt
die Anpassung mittels der R-Faktor-Methode. Die dem Kontrakt zugrunde
liegenden Aktien werden ersetzt durch die im Umtauschangebot angebotenen
Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich in Bar erfolgt, endet die Laufzeit des
Futures-Kontraktes mit Wirkung zu dem in 1.6.7 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen
Zeitpunkt. Futures-Kontrakte deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels
liegt, werden zu ihrem theoretischen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die
Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum
Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67 % der
Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 1.6.7 Absatz 7
Satz 4 nicht gegeben sind.~~

~~Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des
risikolosen Zinssatzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Dividenden~~

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.6.7 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese

anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

- (9) Grundsätzlich erfolgt bei Aktien-Futures-Kontrakten mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung RU01 die Ermittlung des für die Anpassung der Futures-Kontrakte erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

[...]

1.15 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“).

[...]

1.15.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.
- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Der R-Faktor ist beschrieben im Eurex User Manual System Overview and Information Manual. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der ~~dem Aktien-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden~~ Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Abrechnungspreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der ~~dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden~~ Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (5) Bei einem Aktien-Splits ~~der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden~~ Split der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 und 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.
- (7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der Aktien, auf deren Dividende der Dividenden-Future referenziert, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent dieser Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) dieser Aktien hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen die Eurex-Börsen Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex-Börsen veröffentlichen den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, können die Eurex-Börsen bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die Dividenden der zum Verkauf oder der zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen.

Im Fall der Anpassung wird die Aktie, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, anhand der R-Faktor-Methode durch die als Gegenleistung angebotene Aktie ersetzt. Die Anpassung setzt voraus, dass Derivate auf die als

Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Im Fall der Abrechnung endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes und er wird zu seinem fairen Wert abgerechnet. Der faire Wert wird anhand von Dividendenerwartungen ermittelt. Weitere Informationen zur Ermittlung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.

~~Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. –
zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer
Anpassung der Futures-Kontrakte, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist.
Eine Transaktion gilt mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei
Verschmelzung) beziehungsweise mit Bekanntgabe des unwiderruflichen
Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft als
wirksam vollzogen. Die Anpassung der Futures-Kontrakte erfolgt mit Wirkung zu
dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den
Aktionären zu Verfügung steht.~~

~~Voraussetzung für die Anpassung der Futures-Kontrakte der Zielgesellschaft ist,
dass Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel
der angebotenen Aktien oder sonstige Rechte an einer von den Eurex-Börsen
bestimmten Börse möglich ist.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem
Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt
die Anpassung mittels der R-Faktor-Methode. Die dem Kontrakt zugrunde
liegenden Aktien werden ersetzt durch die im Umtauschangebot angebotenen
Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich in bar erfolgt, endet die Laufzeit des
Futures-Kontraktes mit Wirkung zu dem in 1.15.8 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen
Zeitpunkt. Futures-Kontrakte, deren Laufzeitende nach der Einstellung des Handels
liegt, werden zu ihrem theoretischen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die
Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum
Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67 % der
Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 1.15.8
Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind. Die Bestimmung des theoretischen Wertes
erfolgt unter Verwendung des risikolosen Zinssatzes und unter Berücksichtigung
zukünftiger Dividenden.~~

(8) Privatisierung, Insolvenz oder Delisting

Die Eurex-Börsen können festlegen, dass Futures-Kontrakte wie bei einer Fusion angepasst werden (Ziffer 1.15.8 Absatz 7). Dies gilt insbesondere bei Privatisierung, Insolvenz oder Maßnahmen, die zu einem Delisting der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien führen.

- (9) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.15.8 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.
- (10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, von den Eurex-Börsen als Verstaatlichung oder Insolvenz definiert oder handelt es sich um eine von den Eurex-Börsen bestimmte Maßnahme, die zu einem Delisting der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer der von den Eurex-Börsen bestimmten Börse führt, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.15.8 geregelt werden kann, können die Eurex-Börsen den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von den Eurex-Börsen bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und können sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II, Ziffer 2.16.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

1.15.9 Änderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden mit Gruppenkennung ID IT21

Für Futures-Kontrakte mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 gelten die folgenden, auf den Börsenpraktiken des Italian Derivatives Exchange Market („IDEM“, die von der Borsa Italiana geführte Terminbörse) basierenden Bestimmungen:

Die Einordnung der Borsa Italiana hinsichtlich einer Ausschüttung (bar order in Form von Aktien) als ordentliche oder außerordentliche Dividende ist für die Anpassung der Bezugsgröße eines Futures-Kontrakts maßgeblich. Im Fall einer außerordentlichen Dividende bezieht sich die Anpassung entweder auf die gesamte außerordentliche Dividende oder den Teil der außerordentlichen Dividende, welcher als außerordentlich angesehen wird.

Die Borsa Italiana stellt bei der Einordnung der Ausschüttung als ordentliche oder außerordentliche Dividende auf die Einordnung des ausschüttenden Unternehmens ab. Nimmt das Unternehmen keine Einordnung vor, bewertet die Borsa Italiana die

Außerordentlichkeit nach Maßgabe der Dividendenpolitik des Unternehmens in der Vergangenheit.

In Ausnahmefällen und wenn eine Form der Dividendenauszahlung von der IDEM bevorzugt wird, bei der die Dividendenauszahlung mindestens drei Monate vorher angekündigt wird, behält sich die Eurex das Recht vor, vorläufige Dividenden, die nicht in der Policy für Dividendenauszahlungen berücksichtigt werden, als Stammdividenden anzusehen. In dem Fall wird die Eurex sofort die Marktteilnehmer benachrichtigen;

Bezogen auf die zugrundeliegende Dividende des Futures-Kontraktes wird der Anpassungskoeffizient des täglichen Abrechnungspreises und/oder der Anzahl der Referenzaktien in Form des offiziellen „cum right“ Preises bezeichnet und auf sechs Dezimalstellen gerundet. Angepasste tägliche Abrechnungspreise werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Bei außerordentlichen Dividendenausschüttungen werden die täglichen Abrechnungspreise und die Anzahl an Referenzaktien unter Verwendung des R-Faktors angepasst und wie folgt berechnet: $R = [(\text{offizieller Preis der Aktie am der Trennung der außerordentlichen Dividende vorausgehenden Tag} - \text{dem Betrag der außerordentlichen Dividende}) / \text{den offiziellen Preis der Aktie am der Trennung der außerordentlichen Dividende vorausgehenden Tag}]$:

Bezogen auf den elektronischen Aktienmarkt (MTA) bedeutet offizieller Preis mengengewichteter Durchschnittspreis der pro Sitzung gehandelten Gesamtmenge - ausgenommen mit cross-order Funktion ausgeführte Orders - gemäß der "Rules of the Markets Organized and Managed by Borsa Italiana SpA."

[...]

2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) enthält Annex B zu Ziffer 2.6.

[...]

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. Abweichend davon sind die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung CH11 und CH12 in Ziffer 2.6.10.2 geregelt. Die Veränderung der Ausübungspreise und Verfalltage für LEPOs sind in Ziffer 2.6.10.2 geregelt.

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung der Ausübungspreise grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwerts anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, sonstige Barausschüttungen oder Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, werden die jeweiligen Optionskontrakte auf Aktien angepasst. Die Anpassung von solchen Optionskontrakten erfolgt mittels des R-Faktor-Verfahrens. Der R-Faktor errechnet sich nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel, die der Höhe der Ausschüttung Rechnung trägt. Die Anpassung von Optionskontrakten auf Aktien erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Basispreise der Optionskontrakte mit dem R-Faktor. Zudem wird die dem jeweiligen Optionskontrakt zugrunde liegende Anzahl von Aktien durch den R-Faktor dividiert. Mittels Anwendung des R-Faktor-Verfahrens soll der ursprüngliche Wert der angepassten Optionskontrakte auf Aktien erhalten bleiben.

Für Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11, RU12 gilt:

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserien findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record

Date) nicht zu erwarten, so wird die betreffende Optionsserie am Ausschüttungstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungstichtag und dem Wert am Ausschüttungstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungstichtag.

- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, erfolgt eine Anpassung der betroffenen Optionskontrakte auf Aktien mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem jeweiligen Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte erfolgt mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens. Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

- (5) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Ausübungspreise sowie die Kontraktgrößen von Optionskontrakten auf Aktien unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erfolgt die Anpassung

der betroffenen Optionskontrakte mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens sofern solche Kapitalherabsetzungen unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis der betroffenen Optionskontrakte um einen Wert, der den ursprünglichen Wert der Optionskontrakte unverändert lässt.

- (6) Bei Aktien-Splits ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.
- (7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktie, wird der Optionskontrakt nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet der Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen die Eurex-Börsen Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex-Börsen veröffentlichen den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, können die Eurex-Börsen bestimmen, dass sich die Optionskontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die Geschäftsführung kann die Ausübung der Kontrakte zeitweise aussetzen, wenn und soweit die als Gegenleistung bestimmte Aktie nicht lieferbar ist.

Im Fall der Anpassung wird die dem Optionskontrakt zugrunde liegende Aktie anhand der R-Faktor-Methode durch die als Gegenleistung angebotene Aktie ersetzt. Die Anpassung setzt voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung

angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Im Fall der Abrechnung endet die Laufzeit des Optionskontrakts und er wird zu seinem theoretischen Wert abgerechnet. Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des Cox-Ross Optionspreismodells. Die Volatilität, die zur Bestimmung der fairen Werte festgelegt wird, ist der Durchschnittswert der implizierten Volatilitäten der täglichen Settlementpreise an den zehn vorausgehenden Handelstagen vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots. Hilfsweise konsultieren die Eurex-Börsen eine Gruppe von mindestens 5 Börsenteilnehmern und legen die durchschnittliche implizierte Vola auf Basis der Angaben dieser Börsenteilnehmer fest. Weitere Informationen zur Berechnung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.

~~Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. Zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Optionskontrakte sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Optionskontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.~~

~~Voraussetzung für die Anpassung der Optionskontrakte der Zielgesellschaft ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer von den Eurex Börsen bestimmten Börse möglich ist.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt die Anpassung mittels der R-Faktor Methode. Die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien werden ersetzt werden durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich in Bar erfolgt, so endet die Laufzeit des Optionskontraktes mit Wirkung zu dem in 2.6.10 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Optionskontrakte, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretisch fairen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum~~

~~Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67% der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 2.6.10 Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind.~~

~~Zur Bestimmung des theoretisch fairen Wertes wird das Cox-Ross Optionspreismodell verwendet. Die Volatilität, die zur Bestimmung der fairen Werte festgelegt wird, ist der Durchschnittswert der implizierten Volatilitäten der täglichen Settlementpreise an den zehn vorausgehenden Handelstagen vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots. Hilfsweise konsultieren die Eurex-Börsen eine Gruppe von mindestens 5 Börsenteilnehmern und legen die durchschnittliche implizierte Vola auf Basis der Angaben dieser Börsenteilnehmer fest. Weitere Informationen zur Berechnung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.~~

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 2.6.10.1 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.
- (9) Bei Ausübung von Aktienoptionen, deren Kontraktgröße im Rahmen einer Kapitalmaßnahme angepasst worden ist, nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich vor. Bei Ausübung erfolgt der Barausgleich grundsätzlich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).
- (10) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8 und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

- (11) Grundsätzlich erfolgt bei Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11, RU12 die Ermittlung des für die Anpassung der Ausübungspreise erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 04.10.2011 in Kraft.

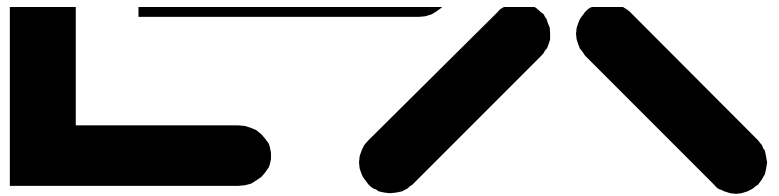
Frankfurt am Main, 29.09.2011

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Dr. Thomas Book

X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Aktienoptionen/Single Stock Futures/Single Stock Dividend Futures:

A. Zulassungswiderruf von vier Aktienoptionen, 49 SSFs und einem SSDF

B. Einführung neuer SSDFs auf Inditex und Volkswagen Vz.

aufgrund der Aufnahme in den EURO STOXX 50®-Index

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte

an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 04.10.2011 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung	Währung **
[...]						
Abertis Infraestructuras S.A.	ABEF	ES04	XMAD	100	0,0004	EUR
Abertis Infraestructuras S.A.	ABEI	ES04	XMAD	100	0,0004	EUR
Antofagasta PLC	ANTG	GB04	XLON	1000	0,0004	GBX
Assicurazioni Generali S.p.A.	ASGF	IT04	XMIL	100	0,0004	EUR
Atlantia S.p.A.	AOPG	IT04	XMIL	1000	0,0004	EUR
Axel Springer AG	SPRF	DE04	XETR	100	0,0004	EUR
Azimut Holding S.p.A.	HDBF	IT04	XMIL	1000	0,0004	EUR
Banco BPI S.A.	BPIF	PT04	XLIS	500	0,0004	EUR
Bulgari S.p.A.	BUIF	IT04	XMIL	1000	0,0004	EUR
centrotherm-photovoltaics AG	CTNF	DE04	XETR	100	0,0004	EUR
Citigroup Inc.	CITF	US04	XNYS	100	0,0004	USD
Commerzbank AG	CBKF	DE04	XETR	100	0,0004	EUR
Compañía Española de Petróleos S.A.	CPSC	ES04	XMAD	100	0,0004	EUR
Corio N.V.	CL6F	NL04	XAMS	50	0,0004	EUR
Demag Cranes AG	D9CF	DE04	XETR	100	0,0004	EUR
Ebro Feeds S.A.	AZUG	ES04	XMAD	100	0,0004	EUR
Ebro Feeds S.A.	AZUH	ES04	XMAD	100	0,0004	EUR
Eiffage S.A.	EF3F	FR04	XPAR	10	0,0004	EUR
Établissements Franz Colruyt S.A.	EFCE	BE04	XBRU	50	0,0004	EUR
Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide	FRAF	DE04	XETR	50	0,0004	EUR
Iberdrola Renovables S.A.	IBRF	ES04	XMAD	100	0,0004	EUR
Intesa Sanpaolo S.p.A.	IESH	IT04	XMIL	1000	0,0004	EUR
JCDecaux S.A.	DCSF	FR04	XPAR	50	0,0004	EUR
Kloeckner & Co AG	KCOG	DE04	XETR	100	0,0004	EUR

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung	Währung **
Kühne & Nagel Internat. AG	KNIG	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF
Luxottica Group S.p.A.	LUXF	IT01	XMIL	100	0,0001	EUR
Neftyanaya Kompaniya Rosneft	OJSF	RU01	XLON	500	0,0001	USD
Parmalat S.p.A.	P4IG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR
Portugal Telecom SGPS S.A.	PTCG	PT01	XLIS	100	0,0001	EUR
Raiffeisen International Bank Holding AG	RAWF	AT01	XVIE	50	0,0001	EUR
Rautaruukki Oyj	RKKG	FI01	XHEL	50	0,0001	EUR
Rheinmetall AG	RHMF	DE01	XETR	50	0,0001	EUR
Saipem S.p.A.	SPEG	IT01	XMIL	100	0,0001	EUR
SAP AG	SAPG	DE01	XETR	50	0,0001	EUR
Skanska AB	SKAH	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR
Software	SOWF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR
Südzucker AG	SZUF	DE01	XETR	50	0,0001	EUR
Swiss Life Holding AG - N.	SLHF	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF
Swiss Re AG	RUKE	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF
Synthes Inc.	SYSF	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF
TeliaSonera AB	TLSF	FI01	XHEL	500	0,0001	EUR
TNT N.V.	TNTF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR
Tegnum AG	TGME	DE01	XETR	100	0,0001	EUR
Unione di Banche Italiane S.c.p.A.	BPDG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR
Versatel AG	VTWF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR
Wartsila Corp	MTAG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR
Wendel S.A.	MFXF	FR01	XPAR	50	0,0001	EUR
Zardoya Otis S.A.	ZDOG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR
Zodiac S.A.	ZDCF	FR01	XPAR	50	0,0001	EUR
[...]						

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktie

** GBX: Pence Sterling

[...]

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen:

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisveränderung	Währung **
[...]							
Bulgari S.p.A.	BUJ	IT12	XMIL	1000	24	0,0005	EUR

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisveränderung	Währung**
<u>Parmalat S.p.A.</u>	<u>P4I</u>	<u>IT12</u>	<u>XMIL</u>	<u>1000</u>	<u>24</u>	<u>0,0005</u>	<u>EUR</u>
<u>Rhodia S.A.</u>	<u>RHD1</u>	<u>FR12</u>	<u>XPAR</u>	<u>100</u>	<u>24</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>Tegnum AG</u>	<u>TGM</u>	<u>DE12</u>	<u>XETR</u>	<u>100</u>	<u>60</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
[...]							

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktie.

** GBX: Pence Sterling

[...]

Annex D zu Ziffer 1.15 der Kontraktsspezifikationen:

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden ("Aktiendividenden-Futures")	Produktkennung	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung	Währung**
[...]						
<u>Industria de Diseño Textil S.A.</u>	<u>I2DX</u>	<u>ES21</u>	<u>XMAD</u>	<u>1000</u>	<u>0,001</u>	<u>EUR</u>
<u>VW AG – Vz.</u>	<u>V2W3</u>	<u>DE21</u>	<u>XETR</u>	<u>1000</u>	<u>0,001</u>	<u>EUR</u>
<u>LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton S.A.</u>	<u>M1OH</u>	<u>FR21</u>	<u>XPAR</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
[...]						

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und haben lediglich eine interne Zuordnungsfunktion.

** GBX: Pence Sterling

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 04.10.2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, 28.09.2011

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Jürg Spillmann

Dr. Thomas Book